

## **5. Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl I S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl I S. 247), hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Mengerskirchen in der Sitzung am 24.11.2020 folgende Satzung zur 5. Änderung der Wasserversorgungssatzung [WVS] beschlossen:

### **Artikel 1**

**In § 10 Messeinrichtungen wird Abs. 1 wie folgt geändert:**

(1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

**Es wird § 10 a neu eingefügt:**

#### **§ 10 a Datenschutzinformation**

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

**§ 11 Ablesen/Auslesen erhält folgende Fassung:**

1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

**In § 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last erhält Abs. 4 folgende Fassung:**

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

**In § 26 Benutzungsgebühren werden die Abs. 2 und 3 wie folgt geändert und Abs. 4 neu eingefügt:**

(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,17 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer. Ab dem 01.01.2021 beträgt die Gebühr 2,33 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

(4) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 Abs. 3 für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt: Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter 2,13 Euro. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 26a Benutzungsgebühren bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken entfällt**

**In § 27 Zählermiete/Verwaltungsgebühren erhält Abs. 1 folgenden Wortlaut, Abs. 3 entfällt und Abs. 5 wird neu eingefügt**

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenem Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Verbrauchsleistung  
bis zu 5 cbm/h 0,82 Euro  
bis zu 7 cbm/h 0,98 Euro.  
Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

(3) entfällt.

(5) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 77,00 Euro.

**§ 29 Verwaltungsgebühren entfällt**

**§ 30 erhält folgende Fassung:**

**§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 26, 27 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**In § 35 Ordnungswidrigkeiten erhält Abs. 2 folgenden Wortlaut:**

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt bzgl. § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft. Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.

Mengerskirchen, den 30.11.2020 (Siegel)

.....  
Thomas Scholz  
Bürgermeister